

Der Enzthäler.

Anzeiger und Unterhaltungs-Blatt
für das ganze Enzthal und dessen Umgegend.
Amtsblatt für den Oberamtsbezirk Neuenbürg.

28. Jahrgang.

Nr. 125. Neuenbürg, Donnerstag den 13. Oktober 1870.

Der Enzthäler erscheint Dienstag, Donnerstag u. Samstag. — Preis halbjährlich im Bezirk 1 fl. 12 fr. auswärts 1 fl. 20 fr. einschl. Postaufschlags. — In Neuenbürg abonniert man bei der Redaktion, Auswärtige bei den Postämtern. Bestellungen werden täglich angenommen. — Einrückungsgebühr für die Zeile oder deren Raum 2 1/2 fr. Anzeigen, welche je Tags zuvor spätestens 10 Uhr Vorm. übergeben sind, finden Aufnahme.

Wohl uns, daß wir am Reiche treu gehalten: Jetzt ist zu hoffen auf Gerechtigkeit. (Schiller. Tell.)

Amtliches.

T ü b i n g e n.

Vorladung der Wählerschaft aus dem Kaufmannsstande zur Wahl der Schöffen bei der Civilkammer des Kreisgerichtshofs in Tübingen.

In Gemäßheit des Art. 54 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 13. März 1868 und der Bekanntmachung des R. Justizministerium vom 20. Juli 1868 § 23 (Reg. Blatt S. 427) wird die Wahl der Schöffen bei der Civilkammer des Kreisgerichtshofs in Tübingen für die nächsten zwei Kalenderjahre am

Montag den 31. Oktober d. J.

in dem Sitzungssaale des Gerichtshofs vorgenommen werden.

Indem unter Beziehung auf den diesseitigen Aufruf vom 15. September d. J., die Berechtigung zur Wahl betreffend, und die Bekanntmachung vom 22. dess. Mts., die Auflegung der Wählerliste betreffend, zu dieser Wahl die in das Handelsregister eingetragenen, sowie die sonstigen dem Kaufmannsstande angehörigen Wahlberechtigten der zum Sprengel Tübingen gehörigen Oberämter:

Calw, Herrenberg, Nagold, Neuenbürg, Nürtingen, Reutlingen, Rottenburg, Tübingen und Urach

hiemit vorgeladen werden, wird Folgendes beigefügt:

1. Auch ein in die Wählerliste nicht Eingetragener wird zur Abstimmung zugelassen, wenn er über seine Berechtigung zur Wahl der Wahlkommission einen nicht zu beanstandenden Nachweis liefert.

(§ 26 Absatz 4 der Bekanntmachung des R. Justizministerium vom 20. Juli 1868.)

2. Zu wählen sind:

neun (9) Schöffen und drei (3) Ersatzmänner, wovon mindestens Ein Drittel (drei Schöffen und Ein Ersatzmann) in Tübingen, als dem Sitze des Kreisgerichtshofs, wohnen muß.

(Art. 50 Abs. 2 des Ger.-Verf.-Gesetzes.)

3. Als Angehöriger des Kaufmannsstandes ist wählbar: Wer ein Handelsgewerbe mit der Befugniß, eine Handelsfirma, sei es in eigenem Namen, oder als persönlich haftendes Mitglied einer Handelsgesellschaft, oder als Vorsteher einer Aktiengesellschaft, oder als Vertreter einer juristischen Person, welche Inhaberin eines Handelsgewerbes ist, zu zeichnen, betreibt oder in der angegebenen Weise früher betrieben hat, dergleichen wer Prokurist im Sinne des Handelsgesetzbuches war und jetzt in keinem Dienstverhältniß zu einem Kaufmann steht.

(Art 48 Abs. 3 des angef. Gesetzes.)

4. Der zu Wählende muß Württembergischer Staatsbürger sein, das 30. Lebensjahr zurückgelegt haben, eine direkte Staatssteuer bezahlen und Angehöriger des Kaufmannsstandes im Sprengel des Gerichtshofs Tübingen sein.

(Art. 36 des angef. Gesetzes und § 28 Abs. 2 der Bekanntm. des R. Justizministerium vom 20. Juli 1868.)

5. Nicht wählbar sind:

- a. Solche, denen die bürgerlichen Ehren- und die Dienstrechte, wenn auch nur zeitlich, entzogen, oder welche durch einen Verweisungs- oder Anklagebeschluß an der Ausübung oder dem Genuß der staats- und gemeindebürgerlichen Wahl- und Wählbarkeitsrechte verhindert sind; dergleichen die unter polizeiliche Aufsicht Gestellten;
- b. Diejenigen gegen welche ein Canturtheil rechtskräftig ergangen ist, wosern nicht seitdem die verkürzten Gläubiger durch Bezahlung oder im Wege des Nachlassvertrags befriedigt worden sind;
- c. Alle, welche zur Zeit der Bildung der Urliste, beziehungsweise der Wahl, Beiträge zu ihrem oder ihrer Familie Unterhalt aus öffentlichen Kassen beziehen oder während letzten drei Jahre bezogen und nicht wieder erjezt haben;
- d. Personen welche unter Pflegschaft stehen;
- e. Dienstboten;

f. Solche, welche durch körperliche Mängel, wie namentlich Blinde, Taube und Stumme, oder durch geistige Gebrechen, oder mangelnde Kenntniß der deutschen Sprache zu den in Frage stehenden Verrichtungen untüchtig sind. (Art. 37 des angef. Gesetzes).

6. Ausgeschlossen sind wegen öffentlichen Dienstes für die Dauer desselben.

- a. Geistliche aller Glaubensbekenntnisse;
- b. alle im Dienst des Staats inhöheren oder niederen Funktionen bleibend angestellten Personen, ihre Stellvertreter und verpflichteten Assistenten;
- c. alle activen Militärpersonen;
- d. alle an öffentlichen Schulen angestellten Lehrer.

(Art. 38 des angef. Gesetzes.)

7. Die Wähler können nur in Person wählen, jede Vertretung ist ausgeschlossen.

Die Wahl geschieht durch Uebergabe eines geschriebenen oder gedruckten — nicht unterzeichneten — Stimmzettels, welcher die vorgeschriebene Zahl Gewählter enthalten muß.

In den Stimmzetteln sind die Stellen der Schöffen und der Ersatzmänner zu unterscheiden; den Wählern steht jedoch frei, die Ersatzmänner aus der Zahl derjenigen zu entnehmen, welche zu Schöffen gewählt werden.

(§ 25. der Bekanntm. des R. Justizministerium.)

8. Die Wahlhandlung beginnt Morgens 9 Uhr und dauert bis 12 Uhr und von Mittags 2 bis 5 Uhr.

Mit dem Ablauf der Stunde, die für die Beendigung der Wahl bestimmt ist, wird, mit Ausnahme derjenigen, welche etwa bereits in das Wahllokal eingetreten waren, kein Wähler mehr zur Abstimmung zugelassen.

9. Schließlich werden diejenigen wählbaren Personen welche aus einem der im Art. 39 des Gerichtsverfassungsgesetzes angeführten Gründe von der Verpflichtung zum Schöffenamte befreit zu werden wünschen, aufgefordert, ihr dießfälliges Verlangen vor dem Wahltag dem Unterzeichneten mündlich oder schriftlich unter Vorlegung der etwa erforderlichen Nachweise anzuzeigen.

Tübingen den 10. Oktober 1870.

Der Director
des Kreisgerichtshofs.
Schäfer.

Neuenbürg.

Der Württ. Sanitätsverein in Stuttgart wünscht zu wissen, ob und in welcher Weise etwa von Gemeinden Kleidungsstücke, namentlich Flanellhemden, Leibbinden, wollene Socken zc. zc. an im Felde stehende württ. Soldaten abgehandelt wurden, um darnach seinen Transport einzurichten. Es haben daher die Ortsvorsteher derjenigen Orte, von welchen dieß geschehen ist, binnen 5 Tagen zu berichten.

Zugleich ist in dem Berichte anzugeben, wie viele ausmarschirte Gemeindeangehörige mit solchen Kleidungsstücken etwa noch nicht genügend versehen sind.

Den 10. Okt. 1870.

R. Oberamt.
Gau pp.

Neuenbürg.

Kaufmann und Gemeinderath Friedr. Bizer hier wurde heute als Agent der Auswanderer-

Beförderungs-Geschäfte: Hamburg = Amerikanische Paketfahrt = Aktien = Gesellschaft und Norddeutscher Lloyd in Bremen, für den Oberamtsbezirk Neuenbürg bestätigt.

Den 11. Oktbr. 1870.

R. Oberamt.
Gau pp.

Revier Calmbach.

Holz-Verkauf.

Montag den 24. Oktober

Vormittags 9 Uhr

auf dem Rathhaus in Calmbach aus den Abtheilungen Eiselsklinge, Kreuzstein, Mausthurm, Mördergrube, Untere Gachhalde und Plattenkopf des Distrikts Eiberg.

2128 Stück Nadel = Lang = und Klobholz und 80 " 4—7" starke und 30 und mehr Fuß lange Nadelholzstangen in 4 Längelassen.

Revier Liebenzell.

Holz-Verkauf.

Montag den 24. Oktober d. J.

Vormittags 11 Uhr

auf dem Rathhaus in Calmbach aus dem Staatswald Kälbling (Stefwinkel):

420 Nadelholzstämme mit 26,201 C'

Neuenbürg.

Gläubiger- und Bürgen-Aufruf.

Alle Diejenigen, welche bei nachgenannten Geschäften des diesseitigen Bezirks in irgend einer Beziehung theilhaftig sind, werden hierdurch aufgefordert, ihre Forderungen und Ansprüche binnen 15 Tagen

bei Gefahr der Nichtberücksichtigung bei unterzeichneter Stelle anzumelden und rechtsgenügend zu beweisen.

Neuenbürg.

Winter, Johann Friedrich, Hafner und Gemeinder., Ev.-Theilungs-Urkunde.

Stahl, Joh. Fr. Schneid. Ehefrau, Ev.-Thlg. Conweiler.

Hummel, Jakob, Speisewirth, Event.-Thlg. Schönthaler, Jakob, ledig, Armenurkunde. Faas, Ludwig Fr. Wittwe, Realtheilung.

Engelsbrand. Bohnenberger, Johann Georg, vorm. Hirschwirth, Real-Thlg.

Feldrennach. Bofsch, Gottlieb, Bauer, Eventual-Theilung.

Gräfenhausen. Hörter, Mülhlarzt, von Eobhausen, Armenurk.

Grunbach. Blaid, Mich. Wittwe, Realtheilung.

Unterniebelsbach. Wolfinger,, Christians Ehefrau, Event.-Thlg.

Den 11. Oktober 1870.

R. Gerichtsnotariat.
Bauer.

Revier Kaislach.

Holz-Verkäufe.

Am Mittwoch den 12. d. Mts.

kommen aus dem Distr. Weidenhardt zum Verkauf: 50 Stück Nadelholzstangen von 4—7" stark und 50' Länge,



1 1/4 Klafter Stockholz und mehrere Haufen
aufb. Reifach.
Zusammenkunft Morgens 9 Uhr beim Jäger-
häusle.
Raislach den 9. Okt. 1870.
K. Revieramt.

Revier Hofstett.
Weg- und Wiesenbau-Akkord.
Ueber die Herstellung genannter Arbeiten im
Voranschlag von 650 fl. werden
am Montag d. 17. Oktober d. J.
die Afforde abgeschlossen.
Zusammenkunft zunächst Mittags 1 Uhr bei
der neuen Brücke vom Kohlbergweg und darauf
folgend bei der Lappachsägmühle.
Unter den Arbeiten sind auch Maurerarbeiten
begriffen.
K. Revieramt.

W i l d b a d.
Lang- & Klobholz-Verkauf
am Dienstag den 18. d. Mts.
Mittags 12 Uhr
auf hiesigem Rathhause aus den Stadtwaldungen:
Linie II. vom Köpfe 121 Stk. Langholz
54 Stk. Klöße
mit 9764 C.
Sommersberg III. Bläherhalbe
498 Stk. Langholz
126 Stk. Klöße
mit 18483 C.
Regelthal 111 St. forch Klöße
mit 1370 C.
Den 10. Oktober 1870.
Stadtschultheiß
Mittler.

W i l d b a d.
Haus-Verkauf.
Das Haus n. des Musikers Feucht von
hier, wie dasselbe im Enzthaler Nr. 111 be-
schrieben ist, kommt am
Freitag den 14. ds.
Vorm. 11 Uhr
zum zweitenmal auf dem hiesigen Rathhaus im
öffentlichen Aufstreich zum Verkauf.
Bemerkt wird, daß dasselbe um 7000 fl.
angekauft ist.
Den 5. Oktober 1870.
Stadtschultheißenamt.
Mittler.

O t t e n h a u s e n.
Am nächsten Montag den 17. Oktober
Vormittags 9 Uhr
wird das Fertigen von 10 Stück **Subfellien** nach
der neuesten Vorschrift für die hiesigen Schulen,
verabstreicht. Die lusttragenden Schreinermeister
werden zu dieser Verhandlung eingeladen.
Den 10. Oktober 1870.
Schultheiß Becker.

Privatnachrichten.
Hof Lützenhardt bei Hirschau D.-M. Calw.
Sehr gute Kartoffeln
verkauft
Gutspächter Dornfeld.

Neuenbürg.
Im Dr. Lutzschen Hause wird schöner
S ä e - R o g g e n
abgegeben.

Neuenbürg.
Aus einer Pflugschaft leihl gegen Pfandschein
100 fl. aus
Dr. L u t z
Rechtsanwalt.

Dauerhafte und billige
Gummischläuche
einfachste Art, um, mit und ohne Hahnen Ge-
tränke (auch Essig, Del) in Keller zu schlauchen,
versenden in beliebiger Weite und Länge.
Gebrüder Schieber,
in Ehlingen a./N.

Neuenbürg.
 Um mit meinem Weinelager zu
räumen, schenke ich
über die Straße
den bisherigen Achter zu 6 kr., den Zehner zu
9 kr., den Zwölfer zu 11 kr. und f. f. aus;
inwiefern billiger.

Mina Brude
zur alten Post.

Neuenbürg.
 Zwei Fässer, zeimrig und 19imig,
gut erhalten und in Eisen gebunden, sind feil;
wo sagt die Redaktion.

Z a i n e n.
300 fl. Pflugschaftsgeld liegen gegen ge-
sezliche Sicherheit zum Ausleihen
parat bei
Ulrich Koller.

S a l m b a c h.
Zu meiner
Wirthschafts-Gröfßnung
Samstag den 15. Okt.
lade ich alle Freunde und Bekannte höf-
lich ein.
Georg Maisenbacher.

Neuenbürg.
Ein zugelaufener grauer
Hühnerhund
 kann binnen 14 Tagen gegen Kosten-
Ersatz in Empfang genommen werden bei
Fr. Lustnauer.

Neuenbürg.
 Einen kleinen schönen amerikanischen
Kochofen hat zu verkaufen.
Schneider Bosch.

Neuenbürg.
 Einen braunen Ueberzieher hat im
Auftrag zu verkaufen.
Schneider Bosch.

Für die Jugend:
Gute militärische Bilder
in Scenen und Schlachten in neuer Auswahl
empfehl
Jak. Meeh.

Von geachteter Hand erhalten wir heute nachstehenden Hilferuf, den wir nicht anstehen, der Beachtung und barmherzigen Theilnahme der gen. Leser zu empfehlen, in der Hoffnung, es möchten auch unter uns, die wir von den unmittelbaren Schrecknissen dieses Krieges so gnädig verschont geblieben, einige mildthätige Hände sich aufthun.

Das übermittelnde Bealeitschreiben, dem eine sachkundige Beurtheilung der Lage zu entnehmen ist, sagt u. A. „Das Unglück Straßburgs ist ein hervorragendes, doch sind manche andere Punkte wie z. B. Fröschweiler noch härter betroffen, sie sind hilfloser, weil sie das Auge der mildthätigen Liebe weniger auf sich ziehen.“

Die Gemeinde Fröschweiler (bei Wörth) ist wohl unter allen elsässischen Gemeinden diejenige, die bis jetzt in diesem Kriege am schwersten mitgenommen worden ist. Die Schlacht vom 6. August hat uns bis ins Mark erschüttert, bis auf die Knochen geschlagen. — Unser ganzes Feld ist zum Gottesacker geworden, unsere Aecker, Weinberge und Wiesen sind zertreten und verwüstet, viele Häuser, Scheunen, Höfe, sind zerstört und durchlöchert, 8 Wohnhäuser, 17 Scheunen sind niedergebrannt mit dem Vorrath für das ganze Jahr. Auch unser liebes, neues Kirchlein ist ein Raub der Flammen geworden.

180 Stücke Rindvieh, alle Schweine, Hühner, Heu, Stroh, Alles, was an Nahrungsmitteln vorhanden war, ist am Abend der Schlacht requirirt und fortgenommen worden. Da stehen nun so viele Obdach- und Hilfslose und der lange, lange Winter ist vor der Thüre.

Ich wende mich, geehrter Herr, im Namen meiner armen Gemeinde an ihre christliche Theilnahme, und durch ihre freundliche Vermittlung an die mildthätige Liebe unserer Glaubensbrüder in Deutschland. Kommen Sie uns zu Hilfe in unserem Elend und helfen Sie uns die schweren, tiefen Wunden heilen, die der große Sieg v. 6. August uns geschlagen hat. Vielleicht wäre es von gutem Erfolg, wenn Sie einen Aufruf in deutschen Blättern in unserem Namen ergehen ließen. — Doch ich überlasse alles Ihrer Liebe. In aufrichtiger Hochachtung und herzlichem Danke

C. Klein,

evang. Pfarrer in Fröschweiler b. Wörth,
Unter-Elsass.

Zur Empfangnahme von Gaben und direkter Beförderung an Hrn. Pfr. Klein sind gerne bereit Hr. C. Seubert in Höslen und die Redaktion des Enzthälers.

Kronik.

Deutschland.

Berlin, 10. Okt. Die Regierung ließ mehreren Kabinetten eine Denkschrift mittheilen, welche die Ueberzeugung ausdrückt, die feindliche Hauptstadt müsse über kurz oder lang fallen. Wird der Zeitpunkt hinausgeschoben, bis der drohende Mangel an Lebensmitteln zur Kapitulation zwingt, so müssen schreckenerregende Folgen entstehen. Der deutschen Armeeführung ist es in diesem Falle unmöglich, die Bevölkerung von 2 Millionen nur einen einzigen Tag mit Lebensmitteln zu versehen. Die Umgegend von Paris bietet alsdann, da deren Bestände für die diesseitigen Truppen gebraucht werden, auf viele Tagemärsche ebenso wenig Hilfsmittel. Es sei daher nicht gestattet, die Bewohner von Paris

auf Landwegen zu evakuiren. Die unausbleibliche Folge hievon ist, daß Hunderttausende dem Hungertode verfallen. Der deutschen Armeeführung bleibe nichts übrig, als den Kampf durchzuführen. Wollen die französischen Machthaber es zu einem Aeußersten kommen lassen, so sind, sie für die Folgen verantwortlich. (S. M.)

Württemberg.

Zu Anfang des Monats September haben Seine Majestät der König nach Vernehmung Ihrer Minister ausgesprochen, daß Höchstdieselben als Deutscher Fürst das Ihrige beitragen werden zu einer zugleich mit dem Frieden zu erhoffenden Gestaltung Deutschlands, welche die nationale Zusammengehörigkeit Aller wie die berechnete Selbstständigkeit der Einzelstaaten in richtigem Verhältniß zur Geltung bringe. Hierin lag die Erklärung, daß die Württembergische Regierung, den bisherigen Zustand als unhaltbar erkennd, eine Neugestaltung der deutschen Verhältnisse für nothwendig halte, daß sie den Zeitpunkt hiezu jetzt als gekommen erachte und daß Seine Majestät der König als deutscher Fürst bereit und entschlossen seien, diejenigen Opfer zu bringen, ohne welche, auch bei Wahrung der berechtigten Selbstständigkeit der Einzelstaaten, die Einigung Deutschlands nicht vollzogen werden kann. Eingehende Berathungen der Minister, welche zu derselben Zeit stattfanden, ergaben vollständige Uebereinstimmung. Ein für die Dauer befriedigendes deutsches Definitivum wurde als durch die Lage geboten, die Umwandlung des bisherigen mehr internationalen in ein staatsrechtliches Verhältniß, die verfassungsmäßige Einigung Deutschlands mit Centralgewalt, deutschem Parlament, gemeinsamer bestimmt begränkter Gesetzgebung und einheitlichem Heere wurde als Ziel erkannt. Dabei führte die genaue Prüfung der norddeutschen Bundesverfassung zu der Ueberzeugung, daß dieses Ziel erreicht werden kann auch ohne die unveränderte Annahme aller Bestimmungen jener Verfassungsurkunde, welche neben dem für die Gründung eines festen staatlichen Gebildes Wesentlichen auch manches weniger Wesentliche, Zufällige, durch die besonderen Verhältnisse der norddeutschen Bundesstaaten Veranlaßte enthält und da und dort eine freiere Bewegung der Einzelstaaten insbesondere in finanzieller Beziehung und in Absicht auf die Verwaltung als wünschenswerth erscheinen läßt. In diesem Sinn war die württembergische Regierung bisher thätig. Die Mündlicher Besprechungen sind geeignet, die Hoffnung zu begründen, daß die erstrebte bundesstaatliche Einigung erzielt werden wird. Die Verhandlungen haben aber eben erst begonnen und ihr Stand erlaubt nicht, über das Detail jetzt öffentlich sich auszusprechen. Das württembergische Ministerium, in dieser hochwichtigen Frage durchaus einig, ist sich seiner Verantwortlichkeit voll bewußt; es wird der verfassungsmäßigen Vertretung des Landes deren Zustimmung erforderlich, über seine Schritte Rechenschaft ablegen. Es muß sich aber auch seine Aktionsfreiheit im jetzigen Zeitpunkt wahren und wird wie an seinem Standpunkt so auch daran festhalten, daß die politische Leitung im Stadium der Unterhandlungen in den Händen der Regierung bleiben muß. (St. A.)

Redaktion, Druck und Verlag von J. A. Nech in Neuenbürg.

Mit einer Beilage.